

## Ordnungsamt

An die Parteien und Wählervereinigungen  
zum Wahljahr 2024

Hanna Richthammer  
Telefon 07162 / 9616-726  
Telefax 07162 / 9616-729  
E-Mail [Hanna.Richthammer@suessen.de](mailto:Hanna.Richthammer@suessen.de)

AZ: 062.11

21.12.2023

### **Plakatwerbung und Informationsstände anlässlich der Europa- und Kommunalwahlen am 09.06.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das freie Plakatieren durch die einzelnen Parteien/Wählervereinigungen, Listen etc. ist anlässlich von Wahlen erlaubnis- und gebührenfrei. Zulässig ist das Aufstellen eigener Plakatständer.

Beim freien Plakatieren sind insbesondere Vorschriften des Straßenverkehrsrechts und der Verkehrssicherheit zu beachten. Nachfolgend stellen wir Ihnen daher die Auflagen/Bedingungen zusammen, die üblicherweise im Rahmen einer entsprechenden Sondernutzungserlaubnis (Plakatanschläge mit gewerblichem Hintergrund) zu beachten sind:

- Im Bereich der Bahnüberführung dürfen Plakattafeln und dergleichen nur direkt am Brückengeländer angebracht werden (keine Fahngestaltung).
- Das Plakatieren ist in den Zufahrtsbereichen zu den Kreisverkehren auf einer Länge von 10 m und im Kreisverkehr selbst verboten.
- Durch die Plakatierung darf der Verkehr auf Straßen und Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 cm einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 1,20 m freibleiben und eine Mindesthöhe der Unterkante der Plakate von 2,50 m eingehalten werden.
- Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einzündungen müssen frei bleiben.
- Von Kreuzungen bzw. Ampelanlagen, insbesondere an der B10 und der B 466, ist ein Abstand von 50 m einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.

- Anlagen der Stadt dürfen nicht beklebt werden.
- Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie bei Störung der freien Landschaft darf nicht plakatiert werden.
- Die Werbeplakate sind ohne die Verwendung von festen Belägen sturmsicher zu befestigen.
- Die Maximalgröße der Plakate beträgt bei den Kommunalwahlen (Gemeinderats- und Kreistagswahl) **DIN A 0**. Für alle weiteren Wahlen beträgt die Maximalgröße der Plakate **DIN A 1**.
- Die Plakatständer/Plakattafeln dürfen erst 6 Wochen vor der Wahl aufgestellt/aufgehängt werden, also **frühestens ab dem 29.04.2024** und sind unmittelbar nach den Wahlen (spätestens am dritten Werktag nach den Wahlen) sauber zu entfernen.
- **Am Wahltag, dem 09.06.2024 müssen alle Plakate im Umkreis von 30 Metern von den Wahllokalen entfernt sein. Die Wahllokale befinden sich voraussichtlich an folgen-den Orten:**
  - Wahlbezirk 1: Katholisches Jugendheim, Kuntzestr. 23**
  - Wahlbezirk 2: Katholisches Gemeindehaus, Lange Str. 33**
  - Wahlbezirk 3: Stadtbücherei, Marktstraße 15**
  - Wahlbezirk 4: Hornwiesen Grundschule, Schlater Str. 33**
  - Wahlbezirk 5: Kindergarten Rabenwiesen Wahlraum 1, Frankentobelstr. 21**
  - Wahlbezirk 6: Kindergarten Rabenwiesen Wahlraum 2, Frankentobelstr. 21**
  - Wahlbezirk 7: Kinderhaus Stiegelwiesen Wahlraum 1, Stiegelwiesenstr. 39**
  - Wahlbezirk 8: Kinderhaus Stiegelwiesen Wahlraum 2, Stiegelwiesenstr. 39**
  - Briefwahlbezirk: Rathaus, Heidenheimer Str. 30**
- Obwohl die Plakatierung anlässlich von Wahlen eine erlaubnisfreie Sondernutzung darstellt, schließt dies nicht aus, dass evtl. nach anderen Vorschriften Genehmigungen (z. B. Baugenehmigungen, straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen), Zustimmungen oder Erlaubnisse erforderlich sind.
- Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
- Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und Ausübung der erlaubnisfreien Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden, sind der Stadt Süßen zu ersetzen. Die Stadt Süßen ist von jeglichen Ansprüchen – auch Dritter – freizustellen.
- Widerrechtlich oder verkehrsgefährdend angebrachte Plakate werden kostenpflichtig und unverzüglich entfernt. Der Plakataufsteller (veranlassende Partei etc.) trägt die Kosten der Entfernung. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Das Aufstellen von Informationsständen auf öffentlicher Fläche ist entsprechend der Sondernutzungssatzung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Parteiengesetz gebührenfrei.

Es müssen allerdings die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften aus Sicherheitsgründen beachtet werden, insbesondere:

- Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Der Gehweg muss in einer Breite von zwei Metern freigehalten werden, um den ungehinderten Durchgang für Fußgänger und Radfahrer zu ermöglichen.
- Die benutzte Fläche muss nach Beendigung in einem sauberen und einwandfreien Zustand sein, ansonsten ist die Kommune berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verursachers zu treffen.

Damit sich keine Überschneidungen mit anderen Gruppierungen ergeben, zeigen Sie bitte die **Aufstellung von Informationsständen** mindestens eine Woche vor Aufstellung beim Ordnungsamt, Frau Richthammer, Tel.: 07162/9616726, E-Mail: [Hanna.Richthammer@suessen.de](mailto:Hanna.Richthammer@suessen.de), oder Frau Schlaun, Tel. 07162/9616-167, E-Mail: [Susanne.Schlaun@suessen.de](mailto:Susanne.Schlaun@suessen.de) an. Geben Sie dabei bitte folgende Angaben an: **Datum, Uhrzeit, Aufstellort und eine verantwortliche Person mit Telefonnummer.**

Auch die **Plakatierungen** melden Sie bitte mindestens eine Woche vorher beim Ordnungsamt, Frau Kölle, Tel.: 07162/9616-722, E-Mail: [Tanja.Koelle@suessen.de](mailto:Tanja.Koelle@suessen.de), an. Hierfür werden diese Angaben benötigt: **Beginn der Plakatierung, Anzahl der Plakate und eine verantwortliche Person mit Telefonnummer.**

**Zusätzliche Sondergroßflächen auf städtischen Flächen können wir jedoch im Rahmen der Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gegenüber allen Parteien nicht genehmigen. Die zur Verfügung stehenden städtischen Flächen sind hierfür nicht ausreichend.**

Bitte geben Sie die o.g. Informationen an die für die Plakatwerbung verantwortlichen Stellen weiter.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Richthammer  
Ordnungsamt